

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Teilzeitfälle schnellstmöglich bekämpfen - gesetzliches Rückkehrrecht in Vollzeitbeschäftigung verankern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Weiterentwicklung des Teilzeitrechts einzusetzen und einen Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit zu schaffen (Rückkehrrecht).

Für bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse soll die Darlegungslast im Teilzeit- und Befristungsgesetz auf den Arbeitgeber übertragen werden. Bestehende Nachteile für Teilzeitbeschäftigte sind zu beseitigen.

Begründung:

Im Koalitionsvertrag "Deutschlands Zukunft gestalten" zur 18. Legislaturperiode ist die Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vereinbart. Konkret wird ein gesetzlich verankertes Rückkehrrecht von Teil- auf Vollzeit angestrebt. Hiermit soll ein wichtiger Beitrag zu familienfreundlichen Arbeitsbedingungen bzw. zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben geleistet werden.

Da eine Umsetzung dieses Punkts bislang gescheitert ist, wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene umgehend hierfür einzusetzen. Damit würde es allen Frauen und Männern, die nach einer Reduzierung ihrer Arbeitszeit oder einer Erwerbsunterbrechung durch Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen in ihre ursprüngliche Arbeitszeit zurückkehren wollen, ermöglicht werden, dies auch tatsächlich einfordern zu können.

Neben einem Anspruch auf Befristung der Teilzeit, der analog zum bereits bestehenden Anspruch auf unbegrenzte Teilzeit gestaltet werden soll, ist für bereits bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse die Darlegungspflicht der Arbeitgeber im Teilzeit- und Befristungsgesetz zu erweitern. Anders als bislang lägen dann die Darlegungs- und Beweislasten zum Vorhandensein einer Stelle mit höherer Arbeitszeit und der Eignung des Beschäftigten für diese Stelle nicht mehr bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auf Seiten der Arbeitgeber.